

16. 1. Ist der Bürgermeister einer preussischen Gemeinde oder der Amtsvorsteher über eine solche Gemeinde zur Stellung des Entmündigungsantrags wegen Verschwendung berechtigt?

2. Genügt es, wenn der Antrag des Bürgermeisters während des gegen den Entmündigungsbeschluß geführten Anfechtungsprozesses durch den Landrat nachträglich genehmigt wird?

RPD. §§ 664, 672, 680, 684. Preuß. Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1899 (GS. S. 388) § 3. Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (GS. S. 210)/30. Mai 1932 (GS. S. 207) §§ 1, 15, 37. Preuß. Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (GS. S. 661) §§ 46 bis 73. Preuß. Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479) §§ 1, 9.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1937 i. S. Witwe D. (Rl.)
w. 1. Gemeinde H., 2. Amtsvorsteher über die Gemeinde H. (Bekl.).
IV 186/36.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Grundbesitzes in H., den sie im Jahre 1934 von ihrem Vater geerbt hat und mit ihrer 17jährigen Tochter bewirtschaftet. Auf Antrag der beiden Beklagten ist die Klägerin durch Beschluß des Amtsgerichts R. vom 17. April 1935 wegen Verschwendung mit der Begründung entmündigt worden, sie habe ihre Wirtschaft derart vernachlässigt, daß sie und ihre Tochter dadurch der Gefahr des Notstandes ausgesetzt seien. Wegen dieses Beschlusses hat die Klägerin gegen die beiden Beklagten die Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrag, den Beschluß aufzuheben, da die Voraussetzungen für eine Entmündigung wegen Verschwendung nicht gegeben seien. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurden die Urteile des Oberlandesgerichts und des Landgerichts sowie der Entmündigungsbeschluß des Amtsgerichts aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Der Antrag auf Entmündigung der Klägerin wegen Verschwendung ist gestellt von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde H. und von dem zuständigen Amtsvorsteher für H. Damit ist nach der Vorschrift des § 684 Abs. 3 ZPO. die Sachbefugnis der beiden Beklagten für die von der Klägerin gegen den Entmündigungsbeschluß des Amtsgerichts R. erhobene Anfechtungsklage gegeben. Die Berechtigung der beiden Beklagten zur Stellung des Entmündigungsantrags ist von der Klägerin in den Vorinstanzen nicht in Frage gestellt, auch von der Revision nicht beanstandet worden. Es handelt sich jedoch dabei um eine auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende Voraussetzung der Rechtmäßigkeit des Entmündigungsbeschlusses. Fehlte beiden Beklagten die Antragsberechtigung, so muß der Entmündigungsbeschluß aufgehoben werden, weil zur Zeit seiner Erlassung kein wirksamer Antrag vorlag (Sydow-Busch ZPO. 21. Aufl. § 684 Anm. 4 mit § 664 Anm. 1; Gaupp-Stein-Jonas ZPO. 15. Aufl. § 684 Bem. I mit § 664 Bem. I Nr. 1).

Für die Prüfung der Antragsberechtigung der beiden Beklagten sind die folgenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend:

§ 680 Abs. 5 ZPO. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen. Die für Preußen geltenden landesgesetzlichen Vorschriften sind in dem preussischen Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1899 enthalten, dessen § 3 vorschreibt, daß die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht von dem Armenverband beantragt werden kann, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde. Diese Fürsorge oblag nach dem Bundesgesetz über den Unterstützungswohnitz vom 6. Juni 1870 (BGBI. S. 360) grundsätzlich dem Ortsarmenverband; nach dem preussischen Ausführungsgesetz dazu vom 8. März 1871 (GS. S. 130) bildete in der Regel jede Gemeinde einen Ortsarmenverband. Insofern fielen damals in Preußen Gemeinde und Armenverband, die in § 680 Abs. 5 ZPO. nebeneinander als antragsberechtigt erwähnt sind, zusammen. Das hat durch die Verordnung der Reichsregierung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100

und die dazu ergangene preussische Ausführungsverordnung vom 17. April 1924/30. Mai 1932 eine Änderung erfahren. In § 37 dieser Ausführungsverordnung ist bestimmt, daß an die Stelle der in sonstigen Gesetzen oder Verordnungen erwähnten Ortsarmenverbände die nach dieser Verordnung verpflichteten Bezirksfürsorgeverbände treten. Bezirksfürsorgeverbände sind nach § 1 der Ausführungsverordnung die Stadt- und Landkreise. Nach § 15 das. kann jedoch die Durchführung der den Landkreisen als Bezirksfürsorgeverbände obliegenden Fürsorgeaufgaben, insbesondere die Annahme der Anträge, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen, durch Beschluß des Kreis Ausschusses den kreisangehörigen Gemeinden ganz oder teilweise übertragen werden. Zu den Fürsorgemaßnahmen, die in solcher Weise durch Beschluß des Kreis Ausschusses den Gemeinden übertragen werden können, gehört auch die Stellung des Antrags auf Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht, wie das Reichsgericht bereits wiederholt entschieden hat (HR. 1931 Nr. 1486, 1932 Nr. 1515). Durch § 1 des preussischen Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 sind die Kreis Ausschüsse als Beschlußbehörden beseitigt; nach § 9 dieses Gesetzes werden Entscheidungen, die der Kreis Ausschuß bisher als Beschlußbehörde im Beschlußverfahren zu treffen hatte, nunmehr vom Landrat getroffen. Aus den vorstehend wiedergegebenen gesetzlichen Vorschriften ergibt sich die Rechtslage, soweit es sich um die Frage der Antragsberechtigung der Erstbeklagten, der Gemeinde G., handelt. Eine Berechtigung des Zweitbeklagten, des Amtsvorstehers über die Gemeinde G., zur Stellung des Entmündigungsantrags ist nach den bestehenden verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht begründet. Die Stellung und die Aufgaben des Amtsvorstehers ergeben sich aus den §§ 46 bis 73 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (von Brauchitsch Verwaltungsgesetze für Preußen Bd. 7 S. 35 flg.). Danach ist der Amtsvorsteher kein Fürsorgeorgan, sondern ein polizeiliches Verwaltungsorgan (vgl. auch Baath Kommentar zur Fürsorgepflichtverordnung 10. Aufl. S. 59; Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 70 S. 6). Eine Übertragung der Fürsorgeaufgaben auf den Amtsvorsteher ist in der preussischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung nirgends vorgesehen.

Die Frage, ob ein rechtswirksamer Antrag auf Entmündigung der Klägerin vorliegt, beschränkt sich also darauf, ob der Erstbeklagten, der Gemeinde H., vertreten durch ihren Bürgermeister, die Herbeiführung der Entmündigung der Klägerin wegen Verschwendung und die Stellung des dazu erforderlichen Antrags } vom Landrat des Kreises L. übertragen worden ist. Es liegt vor eine Verfügung des Landrats des Kreises L. vom 14. Juni 1935, welche folgenden Wortlaut hat:

In der gegen die Witwe Hedwig D. geborene S. in S. (die Klägerin) schwebenden Entmündigungssache wird die Durchführung des Prozesses dem Bürgermeister der Gemeinde H. — als Unterorgan des Bezirksfürsorgeverbandes — übertragen.

Durch diese Verfügung des Landrats wird, wie ihr Wortlaut ergibt, nicht die Stellung des Entmündigungsantrags, sondern die Durchführung des Anfechtungsprozesses in der bereits schwebenden Entmündigungssache dem Bürgermeister der Erstbeklagten übertragen. Die Verfügung des Landrats ist datiert vom 14. Juni 1935, während der Entmündigungsbeschluß des Amtsgerichts A. bereits am 17. April 1935 ergangen ist. Daher vermag diese Verfügung des Landrats die fehlende Antragsberechtigung der Erstbeklagten, die spätestens im Zeitpunkt der Erlassung des Entmündigungsbeschlusses vorhanden gewesen sein mußte, nicht zu decken. An der rechtlichen Beurteilung würde sich auch nichts ändern, wenn, wie der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten und Revisionsbeklagten in der mündlichen Revisionsverhandlung vorgetragen hat, außer der obigen Verfügung des Landrats vom 14. Juni 1935 noch ein weiteres Schreiben des Landrats vom selben Tage vorhanden sein sollte, gerichtet an die erstinstanzlichen Anwälte der Beklagten, durch das nachträglich den Beklagten auch das Recht zur Stellung des Entmündigungsantrags noch ausdrücklich erteilt worden ist. War die Ermächtigung der Beklagten zur Antragstellung bei Einleitung des Entmündigungsverfahrens nicht vorhanden, so konnte die fehlende Ermächtigung zwar bis zum Erlaß des amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschlusses noch nachgeholt werden, und es wirkte dann die nachträgliche Genehmigung der Antragstellung durch den Landrat auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück, so daß der Antrag als von Anfang an ordnungsmäßig gestellt anzusehen war; insofern ist der Hinweis des Prozeßbevollmächtigten der Revisionsbeklagten auf eine ent-

sprechende Anwendbarkeit der Vorschrift des § 184 BGB. nicht ohne Berechtigung. War aber der amtsgerichtliche Entmündigungsbeschluß einmal ergangen, ohne daß bis dahin die erforderliche landrätliche Ermächtigung zur Antragstellung nachgeholt worden war, so konnte eine erst während des Anfechtungsprozesses erteilte Genehmigung den dem amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren anhaftenden Mangel nicht mehr heilen. Die gegen den amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschluß gerichtete Anfechtungsklage eröffnet nicht, wie das Rechtsmittel der Berufung, eine neue Instanz, so daß es genügen würde, wenn bei deren Beendigung die gesetzlichen Prozessvoraussetzungen vorhanden waren. Die Anfechtungsklage gegen einen Entmündigungsbeschluß ist vielmehr von der Zivilprozessordnung (§§ 664 flg., § 684) auf die Aufgabe beschränkt, daß mit ihr die Rechtmäßigkeit des Entmündigungsbeschlusses zur Zeit seines Erlasses einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Waren die prozessualen Voraussetzungen der Entmündigung zur Zeit des Entmündigungsbeschlusses vorhanden, so kann die Anfechtungsklage keinen Erfolg haben, auch wenn eine dieser Voraussetzungen, so die Berechtigung des Antragstellers zur Antragstellung, später weggefallen ist. Fehlte es aber im Zeitpunkt des Entmündigungsbeschlusses an der prozessualen Voraussetzung eines ordnungsmäßig gestellten Antrags, so ist die Anfechtungsklage begründet, und es kann ihr nicht der Boden dadurch entzogen werden, daß nachträglich der Antrag ordnungsmäßig gestellt wird oder daß dem nicht dazu ermächtigt gewesenen Antragsteller nachträglich die Genehmigung dazu erteilt wird.

Der Entmündigungsbeschluß des Amtsgerichts in R. unterlag daher, ohne daß in eine Würdigung der gegen ihn erhobenen sachlichen Anfechtungsgründe einzutreten war, der Aufhebung.